

Abshrift.

Berlin, den 5. März 1923.

Filmoberprüfstelle.

A. 14.23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

„Die Minderjährige“.

Zur Verhandlung über den Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1923 gegen die Zulassung des Films „Die Minderjährige“, hergestellt von der Olaf-Film-Gesellschaft Berlin, waren erschienen:

Oberregierungsrat Buloke als Vorsitzender

Fuchs (Filmindustrie)
Dr. Michaelis (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt)
Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Für das Badische Ministerium des Innern war erschienen Herr Regierungsrat Dr. Sauer. Die durch den Antrag betroffene Firma hatte einen Vertreter nicht entsandt.

Der Vorsitzende verlas den Widerrufs Antrag vom 4. Januar 1923, das Schreiben der Filmoberprüfstelle vom 31. Januar 1923 an die Olaf-Film-Gesellschaft sowie die Antwort auf dieses Schreiben vom 28. Februar 1923.

Der Vertreter des Badischen Ministeriums des Innern äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die unter Nr. 4554 der Filmprüfstelle Berlin erfolgte Zulassung des Bildstreifens „Die Minderjährige“ zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich wird widerrufen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Badische Ministerium des Innern hatte unter dem 4. Januar 1923 den Widerruf des unter Nr. 4554 der Prüfstelle Berlin zugelassenen Films „Die Minderjährige“ beantragt. Gemäss Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922 hatte der Leiter der Filmoberprüfstelle durch Schreiben vom 31. Januar



1923 der herstellenden Firma Olaf-Film-Gesellschaft Berlin zur Vorlage des Bildstreifens zwecks erneuter Prüfung eine Frist von 14 Tagen gesetzt. Der Vertreter der Olaf - Film-gesellschaft hatte durch Schreiben vom 28. Februar 1923 mitgeteilt, dass seine Gesellschaft aufgelöst sei und der Film, das Negativ sowohl wie sämtliche Kopien und Rechte, an eine Filmgesellschaft in Rom verkauft worden sei.

Indem die Kammer die Behauptung des Widerrufsanspruches, dass der Film eine entsittlichende und verrohende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes ausgeübt habe, als erwiesen unterstellte, hat sie diesem Antrage gemäss Art.1 des genannten Gesetzes entsprochen.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 8. März 1923.
Filmoberprüfstelle.

